Inhaltsverzeichnis

BP B 5 Ochsenauel; Gemeinde Hürtgenwald
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zum BP B 5 Ochsenauel

1 Kreis Düren mit Schreiben vom 3. Januar 2013 zum B 5 „Ochsenauel“ ... 1
1.1 Kreisentwicklung ... 1
1.2 Immissionsschutz ... 1
1.3 Wasserwirtschaft ... 2
1.3.a Planunterlagen: ... 2
1.3.b Abständen zu Fließgewässern: ... 2
1.3.c Erschließung: ... 3
1.4 Bodenschutz ... 3
1.5 Abgrabungen ... 3
1.6 Landschaftspfleqe und Naturschutz ... 3
2 Geologischer Dienst mit Schreiben vom 30. November 2012 ... 4
2.1 Erdbeben ... 4
2.2 Baugrund und Tektonik: ... 4
2.3 Geotope ... 5
2.4 Verfügbare Karten ... 5
2.5 Eingriffsregelung und Bodenschutzbelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen ... 6
3 Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 17. Januar 2013 (die Stellungnahme bezieht sich auf den BP 5 „Ochsenauel) ... 7
3.1 Bergrecht ... 7
4 LVR mit Schreiben vom 08. Februar 2013 ... 11
4.1 Allgemeines ... 11
4.2 Kulturgut im Umweltbericht ... 12
4.3 Archäologische Bewertung ... 13
4.3.a Die Aussage bezieht sich auf die 9. Änderung des FNP der Gemeinde Hürtgenwald und wird in diesem Verfahren behandelt. ... 13
4.3.b Die Aussage bezieht sich auf den B-Plan D6 — Windpark Rennweg und wird in diesem Verfahren behandelt ... 13
4.3.c Hürtgenwald — Brandenberg, B-Plan B 5 — Windpark Ochsenauel, Konzentrationszone IV LVR-ABR AZ: 333.45-56.1/12-003 ... 13
4.3.d Die Aussage bezieht sich auf den B-Plan K 14 Windpark Peterberg und wird in diesem Verfahren behandelt ... 13
5 Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom Januar 2013 ... 13
5.1 Fristverlängerung ... 13
6 Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 ... 14
6.1 Flächenauswahl ... 14
7 Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 ... 15
7.1 Keine generellen Bedenken ... 15

Inhaltsverzeichnis

7.2 Bitte beachten Sie bei der Planung gem. Windenergie-Erlass: ... 15

8 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzwerke GmbH mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 ... 16

8.1 Leitungen ... 16

9 Stadtwerke Düren, Guido Smeth, mit Email vom 7. Januar 2013 ... 18

9.1 Wassertransportleitung ... 18

10 Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 ... 19

10.1 Luftfahrtprüfung ... 19

11 Deutsche Telekom, mit Schreiben vom 29. November 2012 (für alle Bereiche) ... 20

11.1 Leitungen ... 20

12 Lanuv, mit Schreiben vom 07. Januar 2013 ... 20

12.1 Artenschutz ... 20

12.2 Unzerschnittener Raum ... 21

12.3 Talsysteme ... 21

13 BUND, Kreisgruppe Düren, mit Schreiben vom 04. Januar 2013 ... 22

13.1 FNP ... 22

13.2 Änderung des FNP ... 22

13.3 Lage im Wald ... 23

13.4 Landschaftsschutz ... 24

13.5 Natur- und Artenschutz ... 25

13.6 Abstände ... 25

13.7 Abstände NSG ... 26

13.8 Standortwahl ... 26

13.9 Fläche A ... 27

13.10 Zu den Planunterlagen ... 28

13.11 Zu den Bebauungsplänen ... 28

13.12 Die Aussage bezieht sich auf den Bebauungsplan D 6 — Windpark Rennweg und wird in diesem Verfahren behandelt ... 29

13.13 Bebauungsplan B 5 — Windpark Ochsenauel ... 29

13.14 Die Aussage bezieht sich auf den Bebauungsplan K 14 — Windpark Peterberg und wird ind iesem Verfahren behandelt ... 29

Legende:

frühzeitige

Offenlage

1. Erneute Offenlage

2.. Erneute Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
1 Kreis Düren mit Schreiben vom 3. Januar 2013 zum B 5 „Ochsenauel“		
1.1 Kreisentwicklung		
Nach bauplanungsrechtlicher Prüfung und unter zugrunde legen der einschlägigen Gesetze und Erlasse sollte ausgeschlossen sein, dass außerhalb der Waldflächen keine anderen Flächen zur Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie möglich sind. Die hierzu erforderlichen Erläuterungen sind erkennbar in den Abwägungsprozess einzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben der Anlieger Westphal / Gottschalk / Scheffler / Cranen und Thönneßen an den Kreis Düren vom 12.12.2012 verwiesen, das als Anlage beigefügt ist.	Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde belegt, dass außerhalb des Waldes keine Flächen für die Windkraft zur Verfügung stehen, die dieser substanziellen Raum verschaffen. Der Passus wird in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen, in der die Festlegung der Fläche erfolgt ist. Das Schreiben der Anlieger Westphal / Gottschalk / Scheffler / Cranen und Thönneßen bezog sich auf den die Fläche Peterberg und wird in dem entsprechenden Verfahren behandelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Immissionsschutz		
Errichtung und Betrieb der WEA bedürfen einer Genehmigung nach §4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren ist u.a. nachzuweisen, dass der Stand der Technik bzgl. Lärmschutz und Schattenwurf eingehalten wird. Zur Ermittlung der Gesamtbelastungen, sind hierbei auch die drei vorhandenen WEA südlich der L 11 zu berücksichtigen. Laut Nr. 6.2.1 Schattenwurf des B-Planes soll durch Abschaltautomatik gewährleitet werden, dass die Richtwerte für die Beschattungsdauer eingehalten werden. Diese Art der Regelung ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Angaben/Prognosen zu den Schallemissionen der Anlagen bzw. Immissionen und Schattenwurf an den Beurteilungsorten liegen nicht vor, so dass hierzu derzeit keine Aussagen gemacht werden können. Zu UVPG: Mit den bereits vorhandenen 3 WEA ergeben sich 7 Anlagen. Es handelt sich somit um eine Windfarm nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG, für	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden Immissionstechnische Gutachten erstellt, die eine Verträglichkeit der Planung nachweisen. Die Angaben wurden in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt. Die Anforderungen aus Schall- und Schattenwurfgutachten wurden in entsprechenden Festsetzungen abgesichert. Die Aussagen zum UVPG werden in die Begründung übernommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
die im Genehmigungsverfahren eine Allgemeine Vorprüfung nach Anlage 2 des UVPG durchzuführen ist. Wird bereits im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, kann im Genehmigungsverfahren die Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden.		
1.3 Wasserwirtschaft		
1.3.a Planunterlagen:		
Die Darstellung der Plangebiete im Maßstab 1 : 5.000 erfolgte nicht auf der Basis einer topographischen Karte. In der Übersicht (ohne Maßstab) ragen Teile der Abgrenzungen über das Kalltal hinaus. Eine eindeutige räumliche Zuordnung der Plangebiete ist somit nicht möglich. Die Grenzen der Plangebiete wurden von den Luftbildern in eine topographische Karte übertragen. Hierauf bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme. Inwieweit sich Differenzen zu der beabsichtigten Planung ergeben, kann nicht beurteilt werden. Im weiteren Verfahren ist eine eindeutige Darstellung der Plangebiete auf der Basis von topographischen Karten vorzunehmen.	Die Darstellung der Plangebiete erfolgt auf Basis der Katasterunterlagen. Die Übersicht auf den Plänen, die der Orientierung dienen sollte, wurde korrigiert. Somit ist in den Unterlagen zur Offenlage eine Orientierung möglich. Eine genauere Übersicht und Einordnung in das Gemeindegebiet ermöglichen die Karten zur Standortuntersuchung.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
1.3.b Abstände zu Fließgewässern		
Das Plangebiet wird vom Fließgewässer Kreuzbach und Teufelssief tangiert oder durchquert. Zu den Fließgewässern sind mit allen Anlagen einschl. der Nebenanlagen ausreichende Abstände, mind. 5 m ab der Böschungsoberkante einzuhalten.	Die Standortuntersuchung wurde um einen 100 m Puffer um die Naturschutzgebiete erweitert. Soweit der Abstand zu den Gewässern nicht bereits durch den Puffer zum Naturschutzgebiet eingehalten wird, erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Planung der Anlagenstandorte auf der Ebene der Bebauungspläne. Die Fließgewässer werden durch die Baugrenzen nicht tangiert. Somit werden ausreichende Abstände eingehalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
1.3.c Erschließung		
Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind. Es ist zu prüfen, ob evtl. notwendige Kreuzungen von Fließgewässern über vorhandene Durchlässe erfolgen können. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.	Die Anregung bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.4 Bodenschutz		
Innerhalb des vorgesehenen Windparkes könnten sich unter Umständen Altlastverdachtsflächen befinden. Aus diesem Grunde ist während der Baumaßnahmen verstärkt auf Abfallablagerungen und Bodenverunreinigungen (Farbe, Geruch) zu achten. Bei Auffälligkeiten ist der Bodenaushub zwischenzulagern und abzudecken und die Arbeitsgruppe Altlasten des Kreises Düren ist umgehend zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise und die Entsorgung des Bodenaushubs zu klären.	***In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.***	Der Stellungnahme wird gefolgt.
1.5 Abgrabungen		
Aus abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Belange vorgetragen.	-	-
1.6 Landschaftspfleqe und Naturschutz		
Unter Hinweis auf die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den Unterlagen zu dem Bebauungsplan B 5 werden über die Darlegungen zu den zu erarbeitenden Grundlagen hinaus keine weiteren Belange bzw. deren Untersuchungen vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kompensation von Wald sowie der Artenschutz im Wald (federführend) durch das Regionalforstamt Rureifel -	Es werden keine Bedenken geäußert. Der Ausgleich wird in diesem Bebauungsplan geregelt. Kompensation und Artenschutzmaßnahmen wurden auch mit dem Forst abgestimmt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
Jülicher Börde zu bewerten ist.		
2 Geologischer Dienst mit Schreiben vom 30. November 2012		
2.1 Erdbeben		
Folgende Informationen liegen aus geowissenschaftlicher Sicht für o.g. Planungsvorhaben vor: Seismologie (nähere Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel.: 897 258) Nach der **Karte nach DIN 4149** in der Fassung **von April 2005** befindet sich das Plangebiet (= Gemarkungen *Obermaubach und Kleinhau)* in Erdbebenzone **2** der Untergrundklasse **R** (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund) siehe auch: *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006).* *Karte zu DIN 4149. Fassung April 2005.* Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein — Westfalen. Bestellung: http://www.gd.nrw.de. Email: poststelleegd.nrw.de. > Wir weisen darauf hin, dass für die Planung und Bemessung von Windkraftanlagen sinngemäß DIN EN 1998-6:2006-03 zu berücksichtigen ist.	***Der Hinweis zum Erdbebengebiet wird in den Bebauungsplan übernommen.***	Der Stellungnahme wird gefolgt.
2.2 Baugrund und Tektonik		
Bei Baugrunduntersuchungen sind ggfs. tektonische Verwerfungen zu berücksichtigen: **B-Plan B 5 Windpark Ochsenauel:** Tektonische Verwerfungen im Untersuchungsraum Siehe auch : Geologische Karte von NRW im Maßstab 1 : 100.000, Blatt	Die Karten wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
C 5502 Aachen. 1990. Mit Erläuterungen. Hrsg. Geologischer Dienst NRW. ISBN 3-86029-378- **Bohrungsdatenbank Geologischer Dienst NRW:** Für den Untersuchungsraum liegen im Geologischen Dienst NRW bereits etliche Bohrungen mit Schichtenverzeichnissen vor. Nähere Auskünfte sind mit Angabe der genauen Standortkoordinaten der geplanten WKA möglich. **B — Plan B 5 Windpark Ochsenauel:** Lage der Bohrungen im Untersuchungsraum. Ansprechpartner ist Herr Bach: Tel.: 02151 — 897 285, bach@cid.nrw.de		
2.3 Geotope		
Geotope sind für den Untersuchungsraum vom B — Plan B 5 Windpark Ochsenauel keine im Geotop — Kataster NRW verzeichnet.	-	-
2.4 Verfügbare Karten		
Kartenwerke (Ansprechpartner ist mike.sander@gd.nrw.de Tel.: 897 274) Zur Beschreibung von Geologie und Böden sind webbasierte thematisch - praxisorientierte Auswertekarten lieferbar als Farbplot, Bilddatei oder digitaler Datensatz (Arcview - und ArcGis — Anwendung). **[IS GK]** Informationssystem Geologische Karte von NRW, **[IS BK]** Informationssystem Bodenkarte von NRW. Zur Beschreibung des Schutzgutes Boden im Rahmen des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB stehen folgende **Bodenkarten im Maßstab 1 : 50.000** zur Verfügung: • Je nach Standort der WKA sind schutzwürdige, sehr schutzwürdige oder besonders schutzwürdige Böden betroffen. Siehe auch: *Karte der Schutzwürdigen Böden,* BK 50, Blatt 5302 Aachen. 2. Aufl. 2004. Hrsg. GD NRW.	Die Karten wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. BK 50, Blatt **L** 5302 Aachen. 1982. Hrsg. GD NRW. Bzw. dem **Auskunftssystem** der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD - ROM - mit der *Karte der Schutzwürdigen Böden,* 2. Ausgabe 2004. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. CD-ROM. Krefeld. [ISBN 3-86029709-0]. http://www.gd.nrw.de/gbkSwB.htm. Hinweis: Die Bereitstellung der Bodenkarte BK50 NRW einschließlich der *Karte der schutzwürdigen Böden* erfolgt auch über den **TIM — online** Kartenserver (WMS) und dessen im Internet verfügbaren *"Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW'.* Link: <httb://www.tim-online.nrw.de>. Hier ist die URL des BK50-WMS unter *"Dienst hinzuladen"* durch Einfügen mit von <httb://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> zu aktivieren.		
2.5 Eingriffsregelung und Bodenschutzbelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen		
Im Arbeitsbereich während des Erstellens der WKA erfolgt eine nachhaltige Strukturzerstörung des Bodens (Bodenabtrag, Überschotterung; Befahren mit schwerem Gerät, Verdichtung, Lagerfläche, anschließend wieder Schotterabtrag und Bodenauftrag). 1. So ist neben dem Versiegelungsfaktor der Gründungsfläche auch die Bodenstrukturzerstörung in der Kompensationsberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Anlage von Leitungstrassen. 2. Siehe: Windenergie-Erlass vom 11.07.2011: Gemäß dem aktualisierten' Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 wird zu dem Thema Kompensationspflicht in Absatz 8.2.1.1 folgendes ausgeführt: 8.2.1.1 Allgemeines Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationspflichten (Ausgleich/Ersatz) zu beachten.	Der erforderliche Ausgleich wird im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen. Der Ausgleich wird vertraglich gesichert. Die Kompensation für Leitungstrassen außerhalb des Plangebietes wird im BImSch-Verfahren geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
Soweit möglich, sollte schon bei der Ausweisung einer Konzentrationszone Ausweisungen zur Kompensation getroffen werden. Es sind bodenbezogene Faktoren bei der Erstellung der Bilanzen für das rechnerische Ausgleichsdefizit gemäß der LANUV NRW mit einzubeziehen: Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit wird im LANUV-Arbeitsblatt 152 [2010] zusammengefasst: Darin werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben, die notwendigen Daten- und Kartengrundlagen genannt sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt. http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitsblatt/arbla15/arbla15.pdf Weitere Downloads: http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf) oder Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (PDF11.049 kb) Mit Hilfe dieses Leitfadens, der sich insbesondere an die Bodenschutzbehörden, aber z.B. auch an die Kommunen und Planungsbüros richtet, soll es ermöglicht werden, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes als eine Entscheidungsgrundlage in die Abwägungsprozesse im Rahmen der Bauleitplanung fundiert einbringen zu können und bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.		
3 Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 17. Januar 2013 (die Stellungnahme bezieht sich auf den BP 5 „Ochsenauel")		
3.1 Bergrecht		
Das o. a. Plangebiet befindet sich teilweise über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Gustavgrube". Die letzte Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeldes „Gustavgrube" ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. In der entsprechenden Mutungsübersichtskarte – MUEK Linksrheinisch –	Die Tagesöffnungen sowie der Pingenbereich befinden sich außerhalb der Bereiche, für die die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
ist in dem Bereich des erloschenen Bergwerksfeldes „Gustavgrube" ein Stollen dargestellt (vgl. auch Anlage 1,2 und Anlage 3). Grubenbilder liegen für den angesprochenen Planbereich bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW nicht vor. Einem Schreiben des ehemaligen Feldeseigentümers vom 25.09.1948 ist zu entnehmen, dass durch Kriegseinwirkungen sämtliche Unterlagen, insbesondere Zeichnungen über die Lage und Größe des Mutungsfeldes, vernichtet wurden. Hier ein Auszug aus der B-Akte 7790, ehem. Gustavgrube, Schreiben vom 21.04.1838: *... in dem Walde zwischen den Dörfern Obermaubach und Hürtgen ist schon seit der Erbauung der Lennersdorfer Hütte am 6. Dezenio (Jahrzehnt) vorigen Jahrhunderts von Eigenlöhnern nach Eisenstein gegraben worden ...* *.... Die ältere Arbeit bestand in einem Pingenzuge von ca. 120 Lachtern (251 m) Länge auf welchem man teilweise bis 10 Lachter (21 m) niedergegangen war, bis wohin nämlich die Kräfte gereicht hatten, Wasser zu halten ...* *... Der Eisenwerksbesitzer Hösch allhier, unternahm in den letzten Jahren einen ersten Versuch, in dem er am nördlichen Bergfuße neben dem Kreuzbach einen Stollen, ungefähr in der Streichungslinie der Lagerstätte aufsetzte, und ihn gegen Süd 45 Lachter (94 m) forttrieb. Erst mit 60 Lachter (126 m) tat sich der Gang auf und was mit dem erwartetem Eisenstein gefüllt ...* *... Der Stollen ist, wie oben schon bemerkt, neben dem Kreuzbach angesetzt, und kann demnach als tiefer Stollen gelten. Er ist geradlinig bis zur Gangkluft und auch söhlig, mit ½ Lachter (1,05 m) Weite und ¾ Lachter (1,6 m) lichter Höhe getrieben. Er steht, da das Gebirge, besonders das Nebengestein des Ganges, nicht fest genug ist, durchgängig in Zimmerung.* *Bei 45 Lachter (94 m) ist ein Lichtloch, welches wieder gefüllt worden ist und das zweite Lichtloch von 17 (36 m) Lachter Teufe bei 84 Lachter (176 m) Stollenlänge wird fernerhin als Förderschacht dienen. Die über dasselbe hinausgehende Stollenlänge von ptr. 12 Lachter (25 m) war seit*		

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
der Zeit der Einstellung im vorigen Jahre, die aus gesetzlichen Gründen geboten war, ganz verbrochen. Am Tage der Befahrung war man mit Aufwältigung ... beschäftigt." Nach Auswertung der oben aufgeführten Textpassagen wurden 3 Tagesöffnungen des Bergbaus (ein Stollenmundloch, ein Lichtloch, ein Lichtloch / Förderschacht) erfasst und ein Stollen und ein sog. Pingenbereich erarbeitet. Ebenfalls ist hier am südlichen Rand des Plangebietes in dem ehemaligen Bergwerksfeld „Friedrich" die Aufschließung einer Bleierzlagerstätte im Bereich der Koordinate R = 2529320 / H = 5619510 dokumentiert. Aus den hier vorhandenen textlichen Beschreibungen verschiedener Lagerstättenaufschlüsse in dem ehemaligen Bergwerksfeld „Friedrich", zu dem diese Lagerstätte gehört, lässt sich jedoch keine dieser Stelle zuordnen. Über Art und Umfang der Aufschlussarbeiten ist daher leider keine konkrete Aussage möglich. Bekannt ist lediglich, dass das Bleierzlager in Nord-Süd-Richtung streicht und mit 60 Grad nach Osten einfällt. Es ist aber einer textlichen Beschreibung in der Berechtsamtsakte „Friedrich" – Nr. 7792 zu entnehmen, dass in dem vorgenannten Bereich außer der Bleierzlagerstätte auch ein Toneisensteingang aufgeschlossen wurde, der als ein Fortstreichen der Lagerstätte in „Gustavgrube" angesehen wird. In dieser Lagerstätte hat Bergbau durch Stollenbetrieb stattgefunden. Ob dieser Betrieb auch den Planbereich betrifft, lässt sich hier nicht feststellen, da zeichnerische Darstellungen dieses Bergbaus gänzlich fehlen. Da diese Eisenerzlagerstätte den Beschreibungen nach aber ganz offenbar das gesamte Plangebiet mittig in Nord – Süd – Richtung durchstreicht, ist nicht dokumentierter (Uralt-)Bergbau in der gesamten Lagerstätte **nicht auszuschließen.** **Bereiche des tagesnahen- bzw. oberflächennahen Bergbaus** Innerhalb der Planfläche befinden sich, wie bereits erwähnt, derzeit folgende Tagesöffnungen des Bergbaus (vgl. hierzu Anlage 1, 2 und Anlage 3): 2529/5620/001TÖB 2529/5620/002TÖB		

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
2529/5620/003TÖB Die bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW vorhandenen Erkenntnisse, über die in den Anlagen aufgeführten „Tagesöffnungen des Bergbaus", sind dem SATÖB – Auszug (vgl. Anlage 3) zu entnehmen. Die Mittelpunktkoordinaten der stillgelegten Tagesöffnungen des Bergbaus wurden anhand der hier vorhandenen Unterlagen ermittelt. Die Genauigkeit der Mittelpunktkoordinaten der erfassten stillgelegten Tagesöffnungen des Bergbaus beträgt in der Regel ca. ± 1 m bis ca. ± 25 m und ist abhängig von der Genauigkeit der jeweils zugrunde liegenden Unterlagen sowie dessen Einpassungsfähigkeit in die heutige Tagessituation. Über den Ausbau des Stollens bzw. des Schachtkopfes, die Beschaffenheit sowie die Verfüllung und letztendlich auch über die Sicherung können keine Angaben gemacht werden, da der Abteilung 6 diesbezüglich keine Unterlagen vorliegen. Eine Aussage bezüglich der Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der o. g. Tagesöffnungen ist aus vorerwähnten Gründen deshalb nicht möglich. Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o. g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt von hier aus möglich: Nach der allgemeinen Lehrmeinung wirkt ein Stollen auf die Tagesoberfläche ein, wenn die Festgesteinsüberdeckung die drei- bis fünffache Höhe des Stollens unterschreitet. Ein Nachsacken ober Abgehen der ggf. vorhandenen Verfüllsäule oder ein Einstürzen der im Bereich der Planung gelegenen Schächte lässt sich auf Dauer nicht ausschließen. Bei einem Eintritt eines solchen Ereignisses muss in der näheren Umgebung der Tagesöffnung mit einem Einbruch und / oder einer Absenkung der Tagesoberfläche gerechnet werden. Die vermutlich innerhalb des Plangebietes im oberflächennahen bzw. tagesnahen Bereich vorhandenen Hohlräume und / oder Verbruchzonen können zu einer Setzung der Tagesoberfläche führen. In der beiliegenden Anlage 1 (Maßstab 1:10000) werden die hier derzeit bekannten „Tagesöffnungen des Bergbaus" (mit Kennziffer) dargestellt. In der beigefügten Anlage 2 (Maßstab 1: 20000) werden die hier derzeit bekannten „Tagesöffnungen des Bergbaus" (mit Kennziffer) dargestellt.		

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
Kartengrundlage ist hier ein Auszug aus der Mutungsübersichtskarte. Die Anlage 3 enthält eine Aufstellung (Ergebnisliste „Tagesöffnungen des Bergbaus", SATÖB – Auszüge) der bergbaulich bedingten Tagesöffnungen (Stand 17.01.2013). Hinsichtlich der gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o. g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse ggf. teilweise eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen. Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die hier befindlichen Unterlagen einzusehen und sich über die bergbauliche Situation zu informieren. Die Einsichtnahme ist hier schriftlich zu beantragen und kann auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.		
4 LVR mit Schreiben vom 08. Februar 2013		
4.1 Allgemeines		
In der Anlage finden Sie eine archäologische Bewertung der durch die Planung betroffenen Flächen. Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass in den Flächen ortsfeste Bodendenkmäler unterschiedlicher Zeitstellung vorhanden sind. Besonders erwähnenswert sind dabei die Zeugnisse der jüngsten Geschichte. Im Westen des Gemeindegebietes von Hürtgenwald, im Bereich Raffelsbrand, liegen die großen Waldgebiete des Monschauer Staatsforstes. In diesen Wäldern fanden von Oktober 1944 bis Februar 1945 umfangreiche Kämpfe zwischen den alliierten Truppen und der Deutschen Wehrmacht statt. Bereits 1938/1939 waren hier Bunker der Limesstellung des Westwalles errichtet worden. Von diesen Anlagen und den Kampfhandlungen haben sich im Bereich Peterberg, Ochsenkopp und bei dem ehemaligen Forsthaus Raffelsbrand zahlreiche Relikte im Boden erhalten, die die hier stattgefundenen Kämpfe dokumentieren. Diese sind zum Teil als ortsfeste Bodendenkmäler geschützt (vgl. Anlage Bodendenkmalblatt 182).	Es werden allgemeine Hinweise gegeben. Die Hinweise zum Bebauungsplan K 14 werden in dem entsprechenden Verfahren behandelt.	-

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
Der Schutzbereich dieses Bodendenkmals liegt zum größten Teil im Bereich des Bebauungsplanes K 14. Der Bau von Windkraftanlagen im Schutzbereich des Bodendenkmals ist mit denkmalrechtlichen Belangen grundsätzlich nicht zu vereinbaren. Ich verweise diesbezüglich auf § 11 DSchG NW und bitte Sie, diese Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.		
4.2 Kulturgut im Umweltbericht		
Unabhängig hiervon ist zur Bewertung der einzelnen Anlagenstandorte hinsichtlich der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes grundsätzlich eine konkrete Erfassung der Kulturgüter erforderlich. Bei einer entscheidungserheblichen Betroffenheit sind auch Ausweichstandorte zu überprüfen. Diese Sachverhaltsermittlung ist Teil der Umweltprüfung und gehört demnach auch zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung. Es ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW wird. Ziel ist es die denkmalrechtliche Bedeutung der gewählten Standorte bei der Abwägung einzubeziehen. Die Gemeinde muss in diesem Zusammenhang sowohl ermittelnd als auch analysierend tätig werden, um zu einer möglichst vollständigen Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut zu gelangen. Unter Beachtung der Tatsache, dass die Bodeneingriffe für den eigentlichen Bau der Windenergieanlagen selbst gering sind und dass diese Erdeingriffe vergleichbare Störungen in Bodendenkmälern verursachen, wie eine qualifizierte Ermittlung, kann auf eine Erfassung der Kulturgüter im Rahmen einer Umweltprüfung dann verzichtet werden, wenn zum einen in den Planungsunterlagen auf die archäologische Bedeutung der Fläche hingewiesen wird. Zum anderen müssen die Belange des Bodendenkmalschutzes in den aus der Planung resultierenden Verfahren dem Einzelfall entsprechend inhaltlich überprüft werden.	Der Anregung des LVR unter Verweis auf die vergleichbar hohen Störungen durch eine qualitative Ermittlung wird gefolgt und hier auf diese verzichtet. Dafür werden die vorgebrachten Hinweise auf die archäologische Bedeutung der einzelnen Flächen in den Umweltbericht des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne übernommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
4.3 Archäologische Bewertung		
4.3.a Die Aussage bezieht sich auf die 9. Änderung des FNP der Gemeinde Hürtgenwald und wird in diesem Verfahren behandelt.		
4.3.b Die Aussage bezieht sich auf den B-Plan D6 — Windpark Rennweg. Der Rennweg wurde aus der Planung entnommen und wird nicht weiter verfolgt.		
4.3.c Hürtgenwald — Brandenberg, B-Plan B 5 — Windpark Ochsenauel, Konzentrationszone IV LVR-ABR AZ: 333.45-56.1/12-003		
Konzentrationszone IV liegt westlich von Obermaubach und wird im Süden vom Dreisbach, im Nordosten vom Rinnebach und im Norden von einem alten Quelltal begrenzt. Innerhalb der Konzentrationszone sind zurzeit keine archäologischen Fundplätze bekannt, doch ist dies auf fehlende systematische archäologische Untersuchungen in dem bewaldeten Gebiet zurückzuführen. Die Braunerde, die sich aus den anstehenden Sedimenten gebildet hat und die Nähe zu Gewässern ließen aber im begrenzten Umfang seit der Jungsteinzeit eine landwirtschaftliche Nutzung zu, wie die jungsteinzeitlichen, metallzeitlichen und römischen Siedlungsplätze in den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zeigen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch innerhalb der Konzentrationszone IV Bodendenkmäler von der Jungsteinzeit bis in die frühe Neuzeit hinein erhalten haben. Konkrete Hinweise, dass durch die WKA-Standorte Bodendenkmäler zerstört werden, liegen zurzeit nicht vor.	Die Aussagen werden in den Umweltbericht übernommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
4.3.d Die Aussage bezieht sich auf den B-Plan K 14 Windpark Peterberg und wird in diesem Verfahren behandelt.		
5 Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 2. Januar 2013		
5.1 Fristverlängerung		
Die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht	Inzwischen hat ein Abstimmungstermin zwischen der Gemeinde und der WBV stattgefunden. Bei diesem wurden die Problemstellen der Planung zum Stand der frühzeitigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können. **Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 04.02.2013.** **Vorsorglich mache ich Bedenken geltend.** Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen. Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.	Beteiligung diskutiert. Im Anschluss wurde die Planung an die Belange der Flugsicherung angepasst.	
6 Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 21. Dezember 2012		
6.1 Flächenauswahl		
Neben den zwei im Gemeindegebiet vorhandenen Windkonzentrationszonen sollen drei weitere Konzentrationszonen ausgewiesen und dort insgesamt 19 Windenenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von ca. 50 MW errichtet werden. Dabei ist vorgesehen, 18 Windenenergieanlagen auf Forstflächen und lediglich eine Anlage auf landwirtschaftlicher Fläche zu platzieren. Dem Eigentümer der Fläche wird eine jährliche Nutzungsentschädigung für die Flächenbereitstellung durch den Betreiber gezahlt. In Abhängigkeit der Nennleistung und Höhe der Nettoeinspeisevergütung erhält der Grundstückseigentümer eine Entschädigung im fünfstelligen Eurobereich je Jahr für die Errichtung einer Windanlage. Die Landwirtschaftskammer kritisiert, dass die Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan sich fast ausschließlich auf Waldflächen beschränkt. Somit können Landwirte bzw. Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen an den Nutzungsentschädigungen nicht partizipieren. Unserer Kenntnis nach sind ortsansässige Landwirte aus der Gemeinde Hürtgenwald durchaus interessiert, auf eigene Kosten einzelne Anlagen zu errichten, wenn die Anlage auf eigenem Grund und Boden steht. In Absprache mit dem Ortslandwirt Herrn Reiner Hoffmann, Hof auf der Hard, und seinem Stellvertreter Karl-Heinz Steffens, Brandenburger Tor 2, fordert die Landwirtschaftskammer, die Konzentrationszonen anzupassen bzw. zu erweitern, damit einige Windenergieanlagen auf	Es sollen nur noch zwei weitere Zonen mit 8 Anlagen ausgewiesen werden. Die Anregung bezieht sich auf die Flächenauswahl der Konzentrationszonen und somit auf die 9. Änderung des FNPs.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden können.		
7 Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 11. Dezember 2012		
7.1 Keine generellen Bedenken		
Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planung **keine** Bedenken. Das Regionalforstamt ist vor Ort bei der groben Standortwahl beteiligt worden.	-	-
7.2 Bitte beachten Sie bei der Planung gem. Windenergie-Erlass:		
Tabubereiche im Wald	Die Tabubereiche im Wald, z.B. Prozessschutzflächen oder Wildnisgebiete, die im Windenergieerlass unter der Nummer 3.2.4.2 aufgeführt sind, werden im Rahmen der Planung der genauen Anlagenstandorte auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Konkrete Tabubereiche wurden der Gemeinde Hürtgenwald nicht benannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Artenschutz	Den Unterlagen zur Offenlage wird ein Artenschutzgutachten beigefügt, das nachweist, dass die artenschutzrechtlichen Belange für die geplanten Konzentrationszonen eingehalten werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Forstbehördliche Genehmigung nach § 39 LFoG (Umwandlung)	Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist nicht erforderlich, da durch die Überplanung die Umwandlung lediglich vorbereitet wird. Durch den Bebauungsplan kann die Umwandlungsgenehmigung ersetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kompensationsflächen (Ausgleich/Ersatz). Hierzu wäre es wichtig, den genauen Flächenbedarf zu ermitteln.	Die Kompensation wird im Rahmen der Bebauungspläne gelöst. Im Rahmen der Offenlage der Bebauungspläne wird der Kompensationsbedarf sowie auch die Kompensationsmaßnahme dargelegt. Für den Eingriff in den Wald (Wegebau, Anlagenaufstellflächen) sind geeignete Ersatzaufforstungen oder Waldumwandlungen festzulegen. Da diese Bestandteil der Waldumwandlungsgenehmigung werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
	würde, ist dieser Bereich bereits vorab mit dem Forst abgestimmt. Der Ausgleich für den Eingriff ins Landschaftsbild kann auch anders erfolgen. Der Ausgleich wird insgesamt im Landschaftspflegerischen Begleitplan geregelt.	
Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG (Winderlass vom 11.07.2011).	Analog zur Forstumwandlungsgenehmigung ist im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Befreiung vom Landschaftsschutz erforderlich. Im Rahmen der Planung wurde und wird die ULB beteiligt. Diese hat keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht (vgl. Punkt 1.6)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Bebauungsplan auf Seite 10 sind 12 Anlagen eingezeichnet, während auf Seite 6 von 10 Anlagen die Rede ist. Weiterhin wird sehr kritisiert, warum im Bebauungsplan kein genauer Lageplan für die einzelnen Standorte mit entsprechenden Flächen dargestellt ist. Durch die Darstellung könnte der Flächenausgleich ermittelt werden.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche A „Rennweg". Die Fläche A, Konzentrationszone III „Rennweg", ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzwerke GmbH mit Schreiben vom 10. Dezember 2012		
8.1 Leitungen		
Die Konzentrationszone V der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes K 14 – Windpark Peterberg – liegen teilweise im 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. In unmittelbarer Nähe zur obigen Hochspannungsfreileitung ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 53,00 m vorgesehen. Die Windenergieanlage Nr. 1 soll in einem Abstand von etwa 47,00 m und die Windenergieanlage Nr. 2 in einem Abstand von etwa 164,00 m zur	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Konzentrationszone V, nicht die Zone IV.	-

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
obigen Hochspannungsfreileitung errichtet werden. Der seitliche Abstand zwischen den Bauteilen der Windenergieanlage und den äußeren ruhenden Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung reicht bei der Windenergieanlage Nr. 1 nicht aus. Die Anlage ist deshalb entsprechend zu verschieben. Falls Windenergieanlagen in der Nähe der Hochspannungsfreileitung errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitungen in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen" empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d. h. Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Schadenersatzansprüche vor.		

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme. Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf die o. g. Hochspannungsfreileitung bezieht. Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland Netzplanung Neue Jülicher Straße 60 52353 Düren weitergereicht. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) und der Einspeisung bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110 kV-Netzes sowie die Rhein-Ruhr Verteilnetz als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.		
9 Stadtwerke Düren, Guido Smeth, mit E-Mail vom 7. Januar 2013		
9.1 Wassertransportleitung		
Entsprechend Ihrem Schreiben vom 19.11.2012 weisen wir darauf hin, dass im Bereich der Konzentrationszone III eine Wassertransportleitung der Stadtwerke Düren verläuft. Wir bitten dies bei der Planung zu berücksichtigen. Einen Übersichtsplan zum Trassenverlauf habe ich als pdf-Datei beigefügt. Genauere Planauskünfte können Sie separat auf Anfrage	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Zone III, Rennweg	-

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
erhalten.		
10 Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 13. Dezember 2012		
10.1 Luftfahrtprüfung		
Da es sich bei den o. g. Bauleitplanungen um vorhabenbezogene Bebauungspläne handelt, in denen Standorte und Höhen für die geplanten Windkraftanlagen festgeschrieben werden sollen, ist bereits in diesem Stadium die Einholung der luftrechtlichen Zustimmung gem. § 14 LuftVG erforderlich, da ohne diese (für den Antragsteller kostenpflichtige) luftrechtliche Prüfung keine flugbetriebliche und flugsicherungstechnische Bewertung des geplanten Vorhabens abgegeben werden kann. In dem luftrechtlichen Zustimmungsverfahren ist von mir die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung GmbH und die Wehrbereichsverwaltung West zu beteiligen. Zwecks Einleitung der luftrechtlichen Zustimmungsverfahren bitte ich Sie mir das beigefügte Formular ausgefüllt zurückzusenden (je Teilbereich bitte ein Formular benutzen) und jeweils einen Lageplan (Ausschnitt Deutsche Grundkarte oder topo.Karte) mit Einzeichnung der Standorte beizufügen. Sobald mir diese Unterlagen vorliegen, werde ich das luftrechtliche Zustimmungsverfahren gem. § 14 LuftVG einleiten. Die Prüfung wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen mindestens 12 Wochen in Anspruch nehmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund §§ 14, 18a Luft VG auch versagt werden kann, wenn flugsicherungstechnische oder flugbetriebliche Störungen durch die Errichtung der Bauwerke erwartet werden. Aus diesem Grund erhebe ich bis zu meiner endgültigen luftrechtlichen Entscheidung Bedenken gegen die Aufstellung der o. g. Bebauungspläne und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Bei der Bauleitplanung handelt es sich um eine hoheitliche Planungsmaßnahme. Die Träger Öffentlicher Belange haben hierbei eine abschließende, kostenneutrale Prüfung ihrer Belange vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass diese im Rahmen der Offenlage erfolgen wird. Inzwischen ist die Planung mit dem BAIUD abgestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
11 Deutsche Telekom, mit Schreiben vom 29. November 2012 (für alle Bereiche)		
11.1 Leitungen		
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom. Soweit auf die Telekommunikationsrichtlinien schon jetzt bei der Planung Rücksicht genommen werden soll, haben wir Ihnen Übersichtspläne beigefügt.	Die Leitungspläne werden an den Vorhabenträger weitergeleitet, so dass diese beim Bau berücksichtigt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12 Lanuv, mit Schreiben vom 07. Januar 2013		
12.1 Artenschutz		
Gemäß Schreiben der VDH Projektmanagement GmbH vom 19.11.2012 beteiligen Sie das LANUV an der 9. Änderung des Flächennutzungsplans — Konzentrationszone für die Windenergie III, IV und V und an den Bebauungsplänen D6, B5 und K14. Dem Schreiben beigefügt sind Texte und Karten zur Begründung der Änderung bzw. Aufstellung. Das LANUV nimmt, soweit FFH/VS und NSG von den o. g. Plänen mit der Zielsetzung zur Realisierung neuer Windkraftanlagen nicht direkt betroffen sind, i. d. R. keine Stellung. Unter speziellen artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten und nicht auszuschließender Beeinträchtigung, insbesondere von planungsrelevanten Vogelarten, Fledermäusen oder der Wildkatze erfolgt zur Artenschutzprüfung eine Stellungnahme. Eine diesbezüglich abschließende Stellungnahme ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da neben Zwischenberichten und einer allgemeinen Aufzählung bekannter und vorkommender bzw. vermuteter Arten eine qualifizierte Artenschutzprüfung, insbesondere auf der gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Vogel- und Fledermausarten, noch nicht vorliegt. Hierauf und auf die Notwendigkeit dieser Prüfung wird in den Unterlagen hingewiesen. Die notwendigen Prüfungen liegen nach Rücksprache am 14.12.2012 mit dem hierfür zuständigen Büro Fehr in 2013 vor.	Im Rahmen der Standortuntersuchung bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in der Regel eine ASP der Stufe 1. Im vorliegenden Fall wurde die ASP 2 aus dem Bebauungsplanverfahren vorverlegt und der Offenlage beigefügt. Diese ASP 2 wird derzeit anhand der neuen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" überarbeitet. Diese überarbeitete ASP 2 wird den Offenlageunterlagen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beigefügt werden. Mit der ULB wurde in diesem Zusammenhang abgestimmt, dass die bereits erfolgten Untersuchungen (alte ASP 2) ausreichend sind, um ein Fehlen genereller Beeinträchtigungen auf der Ebene des FNPs festzustellen. Weitere Untersuchungen, auch zum erforderlichen Monitoring, werden im Bebauungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
12.2 Unzerschnittener Raum		
Unabhängig von einer noch ausstehenden Stellungnahme zur möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten und Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Auswirkungen auf Basis einer Artenschutzprüfung sei kritisch angemerkt, dass die vorgesehenen Konzentrationszonen in großen, weitgehend unzerschnittenen Waldlebensräumen liegen und diese von Störungen, z. B. durch Siedlungen oder Verkehr, zurzeit wenig belastet sind. Der nördliche Teilraum D0 liegt z. B. in einem der drei insgesamt in der Eifel in NRW nur noch vorkommenden Größenklassen zwischen 50-100 qkm. Die beiden anderen Teilräume liegen in Waldlebensräumen der Größenklasse 10-50 qkm. Bei einer möglichen Realisierung der Windkraftanlagen wird es zu einer Minderung der Qualität „unzerschnittener weitgehend störungsarmer Räume" kommen. Hierauf ist artenspezifisch in der artenschutzrechtlichen Prüfung einzugehen. Ebenso dürfte das historisch gewachsene Landschaftsbild der Eifelhöhen sich verändern. Ein Ausgleich dürfte schwierig sein.	Die Anregung bezieht sich auf die Flächenauswahl im Flächennutzungsplanverfahren. Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde belegt, dass außerhalb des Waldes keine Flächen für die Windkraft zur Verfügung stehen, die dieser substanziellen Raum verschaffen. Der Passus wird in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Daher ist für die Gemeinde ein Planen im Wald unausweichlich. Die Folgen dessen für die Fauna werden in der ASP berücksichtigt. Das Kriterium des unzerschnittenen Raums wurde im Rahmen der Detailuntersuchung in der Standortuntersuchung berücksichtigt. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan abschließend, auch hinsichtlich der Kompensation, bewertet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.3 Talsysteme		
In allen drei durch Bebauungspläne zu sichernden Konzentrationszonen liegen Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, die u. a. zur Erhaltung der Biodiversität eine wichtige Rolle spielen (wie Z. B. VB-K-5204-001, VB-K-5204-004 in D 6; VB-K-5204-007, VB-K-5204-011 in B 5; VB-K-5303- 026, VB-K-5304-009 in K 14). Ebenso grenzen randlich NSG, wie z. B. DN-066, DN-035 in D 6; DN-067 in B 5; DN-069, DN-081, ACK-019K1, ACK-075 in K 14 an die Konzentrationszonen an. Ihre Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl geschützter Tiere ist mit hoch einzustufen. Da es sich hierbei weitgehend um Talsysteme handelt, dürften sich diese für WKA ausschließen. Bei den Talsystemen handelt es sich um ökologisch sensible Bereiche, zu denen ein ausreichend großer Abstand zu den WKA einzuhalten ist. Hierzu sollte die	Die Abgrenzung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungspläne wurde dahingehend angepasst, dass nun zu den NSGs großteils die empfohlenen Abstände von 100 m eingehalten werden. Somit liegen nun Abstände zu den Talsystemen vor.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
artenschutzrechtliche Prüfung eine Aussage treffen. Durch die Herausnahme der steileren Hangflächen aus den Bebauungsplänen und damit Schaffung entsprechender Abstandsflächen zu den Talsystemen könnte hierauf bereits bei der Abgrenzung der Bebauungspläne eingegangen werden.		
13 BUND, Kreisgruppe Düren, mit Schreiben vom 04. Januar 2013		
13.1 FNP		
Zur 9. Änderung des FNP und zu den Bebauungsplänen D 6, B 5 und K 14 geben BUND, NABU und der AK Fledermausschutz die folgende Stellungnahme ab: Die Naturschutzverbände begrüßen die Nutzung der Windkraft als dezentrale, regenerative Energiequelle, wenn Standorte für Windkraftanlagen nach den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewählt und genehmigt werden. Vor der Installation neuer Windkraftanlagen sollte zunächst immer die Möglichkeit des Ersatzes bestehender Anlagen durch leistungsfähigere Anlagen („Repowering") geprüft werden. Bei einer Bewertung sind die schon vorhandenen Altanlagen zu berücksichtigen. Altanlagen an unpassenden Stellen sollten zurückgebaut werden. Zur optimalen Nutzung der Windenergie sollte ein kreisweites Konzept erstellt werden, das einerseits die Wirtschaftlichkeit, andererseits die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Dieses Konzept sollte mit den Nachbarkreisen abgestimmt werden, damit einerseits Synergieeffekte genutzt werden können, andererseits negative Summationswirkungen für Natur und Landschaft in naturnahen sensiblen Bereichen vermieden werden können.	Die Anregung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2 Änderung des FNP		
Die von der Gemeinde Hürtgenwald geplanten Zonen überlagern teilweise Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) des Regionalplans, befinden sich alle in Landschaftsschutzgebieten und im Wald. Nach dem	Die Anregung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan. Eine Überlagerung der BSN findet nicht statt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist dies nur zulässig, wenn die Windkraftnutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist (Ziel B.III.3.21 des LEP NRW). Zudem muss der Eingriff in den Wald demnach *„auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt"* sein. Hier zeigt sich besonderer Erklärungsbedarf, der bislang noch nicht befriedigend abgearbeitet ist.		genommen.
13.3 Lage im Wald		
Nur eine von neunzehn geplanten Windkraftanlagen liegt außerhalb des Waldes. Daher ist bei der Prüfung der Geeignetheit mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Laut Windenergieerlass ist hier eine Einzelfallprüfung erforderlich. Für Transport, Aufbau, Wartung, Kranstellflächen etc. und die Netzanbindung müsste insgesamt sehr viel Wald gerodet werden. Dies ist darzustellen. Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Waldbrandgefahr sind zu erläutern. Nach dem Windenergieerlass NRW soll Wald nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Dies ist aber in der Gemeinde Hürtgenwald nicht der Fall, denn die Gemeinde hat bereits zwei Windkraftkonzentrationszonen außerhalb des Waldes ausgewiesen. Durch diese wird bereits jetzt eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erreicht (Standortuntersuchung S.5, Begründung zur 9. Änderung des FNP S. 4). Laut Windenergieerlass ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dieser Maßgabe entspricht die Empfehlung des Planungsbüros zur Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone im Flächennutzungsplan. Das Büro schlägt hierfür die Fläche H vor, *„da diese sowohl hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergie als auch hinsichtlich der fehlenden Restriktionen am besten in Frage kommt."* (Standortuntersuchung S.38). Um den Wald zu schonen, ist zu prüfen, inwieweit im Bereich Raffelsbrand noch Flächen für die Errichtung von WEA außerhalb des Waldes genutzt werden	Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf den Flächennutzungsplan. In der Flächennutzungsplanänderung wurde die Inanspruchnahme von Waldflächen umfangreich begründet. Die Inanspruchnahme der Wege etc. wurde im Rahmen der Bebauungspläne im LBP bearbeitet. Eine Inanspruchnahme von Wald ist nicht unvermeidbar, es wurde aber versucht den Eingriff möglichst zu minimieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
können. Der unzerschnittene, nicht vorbelastete Waldbereich im Westen des Gemeindegebietes vom Gürzenicher Bruch bis Raffelsbrand ist Teil eines noch größeren unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes > 50 km^2 (UZVR 5305-037). Dieser unzerschnittene Waldbereich ist auch nach Einschätzung des Landesbetrieb Wald und Holz hinsichtlich seiner Unzerschnittenheit weniger geeignet (Standortuntersuchung S. 26). Er ist als eine Einheit zu betrachten. Die in der Standortsuche angewandte Methodik, den unzerschnittenen Waldbereich im Westen des Gemeindegebietes in kleinere Untereinheiten zu zerlegen, entspricht nicht der Wertigkeit dieses Bereiches und seiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, den Biotopverbund sowie seiner Bedeutung für die stille landschaftsbezogene Erholung (s. hierzu auch die Ausführungen zur Fläche A). Der unzerschnittene Waldbereich und die sonstigen Waldflächen im Gemeindegebiet sollten im Analyseplan vollständig dargestellt werden, um die Auswirkungen der geplanten WEA beurteilen zu können. Die Ausschlusskriterien „Schutz des Waldes" und „Unzerschnittenheit der Natur" sind bei der Auswahl und in der Abwägung einheitlich auf die potentiellen Flächen anzuwenden.		
13.4 Landschaftsschutz		
In Landschaftsschutzgebieten entscheidet die Verordnung über die Zulässigkeit. In der Regel sind Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht genehmigungsfähig. Über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entscheiden Kriterien wie die besondere regionale Qualität des Landschaftsraumes, die in einer Sichtbarkeitsanalyse zu prüfen sind und die bestehende Beeinträchtigung des Standortes durch technische Infrastruktur (Vorbelastung). *„Ein „hochwertiges" Landschaftsbild ist daher möglichst von Eingriffen freizuhalten."* (Standortuntersuchung S. 24). Dies ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Windkraftanlagen beanspruchen als technische Bauwerke größere Flächen für die Anlage selbst aber auch für Erschließungsmaßnahmen und verändern durch ihre Höhe, Gestalt und Rotorbewegungen die Landschaft. Die erforderlichen Signallichter führen	Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf den Flächennutzungsplan. Die Befreiung vom Landschaftsschutz wird durch den Bebauungsplan herbeigeführt, soweit der Kreis als ULB hierzu keine negative Stellungnahme abgibt. Die ULB hat der Planung bisher stets zugestimmt und keine Bedenken geäußert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung.		
13.5 Natur- und Artenschutz		
Besonders Vögel und Fledermäuse sind durch Kollisionen und Barotraumen (Platzen der Blutgefäße durch starke Druckunterschiede) gefährdet. Außerdem können sich Störungen, Verlärmung, Ultra- und Infraschall sowie die Beleuchtung auswirken. In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist dies darzustellen. Außerdem sind die Brutplätze bzw. Wochenstuben und Winterquartiere der Fledermäuse, Horst- und Höhlenbäume zu kartieren, die Nahrungshabitate festzustellen und Aktionsräume und Flugkorridore darzustellen. Die Methodik und die Kartierdaten sind anzugeben. Es wird für die besonders betroffenen Arten Rotmilan und Schwarzstorch eine Raumnutzungsanalyse vorgeschlagen mit der Kartierung der Neststandorte, der Nahrungshabitate und der häufig genutzten Flugkorridore, wobei die unterschiedliche Raumnutzung der Tiere bei der Kartierung berücksichtigt werden sollte. Konkret wird vorgeschlagen ein ausfliegendes Alttier vom Horst aus einen ganzen Tag zu verfolgen und die Flugbewegungen sowie die Nahrungssuche in Karten darzustellen. Da die Raumnutzung im Jahresverlauf sehr unterschiedlich sein kann, sollten vom Frühjahr bis zum Herbst mehrere Altvogel-Tage vollständig erfasst werden. Hierbei ist der Einsatz mehrerer Kartierer erforderlich.	Der Offenlage des Bebauungsplanes ist eine ASP der Stufe 2 beigefügt. Hierin werden alle Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Methodik und Kartierdaten sind in der Untersuchung enthalten, auch die übrigen Hinweise zum Vorgehen wurden berücksichtigt. Eine Kartierung möglicher Fledermausquartiere und eine Raumnutzungsanalyse für Greifvögel sind erfolgt.	Der Anregung wird gefolgt.
13.6 Abstände		
Bei der Standortwahl für die Windräder sind die Abstandsregelungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowohl zum Brutplatz als auch zu den Nahrungshabitaten und die Flugkorridore zu beachten (LAG VSW Abstandsregelungen 2007, Erhöhung des Abstandes vom Brutplatz für den Rotmilan 2012). Der Schwarzstorch gilt als Leitart unzerschnittener Räume. Sein Lebensraum ist großräumig vor Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen.	Die Abstandsempfehlungen wurden in der ASP sowie bei der Festlegung der Anlagenstandorte beachtet.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
13.7 Abstände NSG		
Zu Naturschutzgebieten ist mindestens ein Abstand von 300 m einzuhalten. Schutzgebiete sind mit Schutzabstand darzustellen. BSN dürfen nicht überlagert werden.	Die Stellungnahme betrifft die Flächenauswahl im Flächennutzungsplan. Ein Abstand von 100 m zu Naturschutzgebieten wird berücksichtigt. Für einen größeren pauschalen Abstand sehen die Gutachter und Fachbehörden keinen Anlass, es erfolgt eine detaillierte Prüfung im Bebauungsplanverfahren. BSN werden als weiche Tabubereiche definiert.	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.
13.8 Standortwahl		
Schutz des Waldes, Unzerschnittenheit der Natur, Erhalt des Landschaftsbildes, Netzanbindung, verkehrsmäßige Erschließung, die Belange des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege sowie die Bedeutung eines Gebietes für die landschaftsorientierte Erholung sollten bei der Auswahl geeigneter Flächen und in der Abwägung neben der notwendigen Einhaltung von Abstandsflächen zur Wohnbebauung besonders berücksichtigt werden. Zusammenfassend sind aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortsuche folgende Punkte zu beachten: Keine Nutzung des unzerschnittenen Waldbereichs im Westen des Gemeindegebietes Mindestabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten, zu geschützten Biotopen und Laubwäldern. Mindestabstand von 200 m zu Waldrändern wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung (s. z.B. BUND Naturschutz in Bayern Position zur Windkraft, Stellungnahme der EGE zur Windkraft). Keine Überlagerung von BSN-Flächen.	Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Flächennutzungsplanänderung. Der Waldbereich im Westen des Gemeindegebietes wurde aus der Planung entnommen, die Fläche „Rennweg" wird nicht weiter verfolgt. Ein Abstand von 100 m zu Naturschutzgebieten wird berücksichtigt. Für einen größeren pauschalen Abstand sehen die Gutachter und Fachbehörden keinen Anlass, es erfolgt eine detaillierte Prüfung im Bebauungsplanverfahren. Abstände zu Waldbereichen sind nicht möglich, da bereits nachweislich keine Flächen außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
Beachtung der Abstandsregelung der LAG der Vogelschutzwarten. Keine Nutzung von Flugkorridoren der Fledermäuse und windenergiesensiblen Vogelarten. Der Lebensraum des Schwarzstorches ist großräumig zu umgehen.	BSN werden nicht überlagert und bereits auf der Ebene der Standortuntersuchung ausgeschlossen. Die Abstandswerte werden im Rahmen der ASP 2 beachtet. Die Flugkorridore werden in der ASP 2 beachtet, es werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Der Schwarzstorch wird in der ASP 2 beachtet. Für den Schwarzstorch ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung, es erfolgte nur eine Sichtung in 3.000 m Entfernung.	
13.9 Fläche A		
Die Fläche A liegt im Waldbereich des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes UZVR 5305-037 und sollte schon von daher nicht in Betracht gezogen werden. Dieser Raum ist einer von nur drei unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in der Größenordnung 50-100 km^2 im linksrheinischen NRW, einer der letzten unzerschnittenen Waldflächen im Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde. Er ist auch und gerade in Nationalparknähe von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und die landschaftsbezogene Erholung. Beide Funktionen würden durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich nachhaltig beeinträchtigt. Die Fläche liegt ohne Vorbelastungen mitten im Wald. *"Aufgrund der Größe und der Unzerschnittenheit hat dieses Landschaftsschutzgebiet eine hohe Bedeutung für die Fauna."* (Standortuntersuchung S.26). Hier leben zahlreiche gefährdete Arten, z.B. Wildkatze, Fledermausarten, Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzstorch. Sie kommt aus Gründen der Erhaltung des unzerschnittenen Waldes, des Artenschutzes, wegen der Beeinträchtigung eines hochwertigen Landschaftsbildes, der landschafts- orientierten Erholung und wegen der fehlenden Netzanbindung nicht in Frage. *"Aufgrund der fehlenden Netzanbindung wären die Netzanschlusskosten relativ hoch."* (Standortuntersuchung S. 27). Außerdem ist die Erschließung über Forstwege kritisch zu beurteilen, da diese erheblich ausgebaut werden müssten. Hierzu verweisen wir z.B. auf die Angaben im „Leitfaden	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Fläche A.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" des MKULNV 2012. Die Fläche A ist daher nicht geeignet als Windkraftkonzentrationszone.		
13.10 Zu den Planunterlagen		
Die vorliegenden Karten für den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne lassen eine konkrete lokale Zuordnung kaum zu. In der Karte zur Standortanalyse sollte der unzerschnittene Waldbereich, der auch bis an die Ortslagen von Gey und Großhau reicht, dargestellt werden. In den nächsten Planungsebenen sind noch viele offene Fragen zu klären, z.B. wie erfolgen Erschließung, verkehrsmäßige Anbindung, Netzanbindung, wie viel Wald muss für den Aufbau und Transport, die Kranstellflächen etc. gerodet werden, wie groß ist die eigentliche Betriebsfläche? Wie und wo werden welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt? Es fehlen Schallgutachten, Umweltprüfung und Sichtbarkeitsanalysen. Die artenschutzrechtliche Prüfung befindet sich noch in einem frühen Stadium und lässt keine abschließende Beurteilung zu.	Auf den Plänen sind nun aktuellere Übersichten enthalten, die eine Verortung im Raum zulassen. Eine Einordnung in das gesamte Gemeindegebiet ist auch anhand der Karten der Standortuntersuchung möglich. Der Waldbereich wird in der Karte 2a der Standortuntersuchung dargestellt. Die Erschließung wird erst auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt, jedoch im Rahmen des LBP mit behandelt werden. In diesem werden auch die Kompensationsmaßnahmen geregelt. Die Umweltprüfung erfolgte bereits im Flächennutzungsplanverfahren. Schall-, Schattengutachten und Sichtbarkeitsanalyse zum LBP werden zur Offenlage des Bebauungsplanes vorgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13.11 Zu den Bebauungsplänen		
Wir weisen für alle drei Gebiete generell darauf hin, dass aufgrund der bekannten Vorkommen von Arten der FFH- und VS Richtlinie, die durch Windenergienutzung gefährdet sind, bereits jetzt von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen ist. Damit sind vertiefende Untersuchungen zu den Vorkommen der entsprechenden Fledermaus- und Vogelarten und eine Analyse der Raumnutzung dieser Arten sowie eine adäquate und aussagekräftige Untersuchung des herbstlichen Fledermauszuges notwendig. Bezugsraum sind die von der LAG-VSW 2007 (Abstandsregelungen für Windenergieanlagen) genannten Abstände einschließlich der Prüfbereiche. Da die uns vorliegenden Erkenntnisse zu Artenvorkommen im Bereich der geplanten WEA von denen im ASP-Zwischenbericht	Artenschutzrechtliche Aspekte wurden in den jeweiligen Artenschutzprüfungen berücksichtigt und wenn erforderlich, Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
abweichen (z.B. hinsichtlich der Vorkommen von Milanen, Uhu, Kolkrabe, Schwarzstorch, Fledermäusen), halten wir gegenüber den aktuell vorliegenden Untersuchungen deutlich vertiefende Untersuchungen zu den Vorkommen von Fledermäusen und Vogelarten für zwingend erforderlich. Der AK Fledermausschutz macht darauf aufmerksam, dass bei akustischen Untersuchungen von Fledermäusen im Wald vom Boden aus Fledermausarten über den Baumkronen nicht erfasst werden können (vgl. Bach et al. 2010). Die Fläche (Höhe) des Eingriffs kann wegen der zu geringen Reichweite der heute auf dem Markt vertretenen Detektoren nicht beprobt werden (vgl. Adams et al. 2012). Der AK Fledermausschutz verweist auf das Expertenpapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Fledermausschutz 2012 (im Anhang).		
13.12 Die Aussage bezieht sich auf den Bebauungsplan D 6 — Windpark Rennweg. Diese Fläche wird nicht weiter verfolgt.		
13.13 Bebauungsplan B 5 — Windpark Ochsenauel		
Diese Fläche liegt am Hang zum Staubecken Obermaubach. Hier sind neben den waldbewohnenden Arten und bes. dem Rotmilan zusätzlich zu den im ASP-Zwischenbericht genannten Arten auch Uhu und Wespenbussard sowie die Gast- und Brutvogelarten des Staubeckens Obermaubach zu berücksichtigen, z.B. die Gänse, die von ihren Bade- und Ruheplätzen im Staubecken zu ihren Nahrungsplätzen fliegen. Im artenschutzrechtlichen Zwischenbericht werden bereits 5 nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten erwähnt, darunter eine FFH- Anhang II-Art und mindestens zwei Arten von der Schlagopferliste (Dürr 2012) an Windrädern.	Inzwischen wurde eine abschließende ASP durchgeführt. Diese hat alle relevanten Arten berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Konflikte konnten ausgeräumt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13.14 Die Aussage bezieht sich auf den Bebauungsplan K 14 — Windpark Peterberg und wird in diesem Verfahren behandelt.		

BP B 5 Ochsenauel; Gemeinde Hürtgenwald
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zum BP B 5 Ochsenauel

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
1 mit Schreiben vom 20. Dezember 2012		
1.1 Schall		
Bitte lassen sie vor einer Errichtung weiterer Großwindanlagen im Bereich Brandenberg folgende Punkte sorgfältig prüfen: Ob die Lärmbelästigung, die bereits jetzt für die Anwohner im Hasenfeld durch die Umrüstung der alten Anlagen auf die neuen Modelle erheblich ist, noch weiter gesteigert werden darf. Ich bitte um eine qualifizierte, nachvollziehbare Messung der Lärmbelastung, der wir bereits durch die 2 erneuerten Anlagen ausgesetzt sind, (gerne auf unserem Grundstück) bei Windrichtungen mit Naben- und Flügelstellung Richtung Vossenack und/oder Richtung der Straße Hasenfeld. Z. Zt. ist bei diesen Windrichtungen selbst bei geschlossenen modernen Isolierfenstern ein dumpfes Wummern sehr unangenehm. Die Freude am großen Garten, wegen dem wir aus Kreuzau in diese Gemeinde gezogen sind, entfällt bei diesen Windrichtungen.	Die Stellungnahme bezieht auf die Konzentrationszone IV Brandenberg und dabei im Wesentlichen auf den Bebauungsplan. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein Schallgutachten erstellt, das auch die Bestandanlagen berücksichtigt. Das Grundstück des Einwenders ist hierbei nicht separat berücksichtigt, da der IP 7 näher an der Schallquelle liegt. Die Immissionswerte können hier eingehalten werden. Jegliche Störung, auch des Gartenbereiches, kann und muss durch die Immissionswerte nicht vermieden werden. Eine schalltechnische Vermessung ist nicht erforderlich, Regelungen hierzu sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.2 Artenschutz		
Ob die gültigen Artenschutz-Richtlinien eingehalten bzw. durch die umgerüsteten Anlagen nicht längst verletzt werden. Von unserem Grundstück aus lassen sich 7 verschiedene Fledermaus-Arten (bestimmt durch Frau Dr. Körber) und Rotmilane beobachten. Ihnen ist sicher bekannt, dass Fledermäuse und Rotmilane einem besonderen Schutz unterliegen. Ich gehe davon aus, daß unsere Eingabe von Ihnen mit der gebotenen Sorgfalt behandelt wird und bedanke mich für Ihren Einsatz.	Auch die Einhaltung der Artenschutzbestimmungen bei Erteilung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz der jetzt errichteten Anlagen ist Bestandteil des aktuellen Planungsverfahrens. Die Gutachten wurden den Offenlageunterlagen des Bebauungsplanes beigefügt. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Fledermäuse wurden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen fixiert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt